

Vesper in der Kreuzkirche

Dresden, Sonnabend, den 28. Dec. 1889, Nachm. 2 Uhr.

1. **Variationen** für Orgel im Stile eines Pastorale über das Weihnachtslied „Stille Nacht, heilige Nacht“, von Chr. Rob. Pixischner.
2. **Chorgesang** (op. 66, Nr. 2) von Osk. Wermann.
Ein Kindlein zart, göttlicher Art, der Jungfrau Sohn
ist uns geboren heute. Wahr'r Mensch und Gott, hilft uns
aus Noth, daß haben Trost wir armselige Leute!
Wär' dies Kindlein uns allgemein zu Trost und Gut
nicht heut' ein Mensch geboren, so wären wir todt, in Sünd'
blutroth, müßten ewig ohn' Ende sein verlor'n.
Aber dies Heil kommt uns zu Theil, d'rum sollen wir
fröhlich und von Herzen singen: Halleluja, Halleluja! Christ,
unser Trost, macht uns vor Freude springen!
(Caspar Fugger † 1592.)
3. **Gemeinde:** Gesangbuch Nr. 192, 1. 2.
Ach bleib' mit deiner Gnade bei uns, Herr Jesu Christ,
daß uns hinfort nicht schade des bösen Feindes List.
Ach bleib' mit deinem Worte bei uns, Erlöser werth,
daß uns so hier als dorte sei Güt' und Heil bescheert.

Vorlesung.

4. **Geistliches Wiegenlied** für eine Altstimme mit Begleitung von Viola und Orgel von Joh. Brahms.
(Das Alt-Solo hat Frä. Rosa Reinel, Königl. Hofopernsängerin, die Viola Herr Ernst Wilhelm, Königl. Kammermusikus, gefälligst übernommen.)
Die ihr schwebet um diese Palmen in Nacht und Wind,
ihr heil'gen Engel, stillt die Wipfel, es schlummert mein Kind.
Ihr Palmen von Bethlehem in Windesbrausen, wie
möcht ihr heute so zornig sausen! O rauscht nicht also,
schweiget, neiget euch leis' und lind, stillt die Wipfel, es
schlummert mein Kind.
Der Himmelsknabe duldet Beschwerde, ach, wie so müd'
er ward vom Leid der Erde. Ach, nun im Schlaf, ihm,
leise gesänftigt, die Qual zerrinnt; stillt die Wipfel, es
schlummert mein Kind.
Grimmige Kälte fauset hernieder; womit nur deck' ich des
Kindleins Glieder! O all' ihr Engel, die ihr geflügelt wan-
delt im Wind, stillt die Wipfel, es schlummert mein Kind
5. **Weihnachtsgesang** von Petrus.
Ein Kind, gebor'n zu Bethlehem, dess' freuet sich Jeru-
salem. Halleluja. In einer Krippe ruht es wohl, das ohne
Endschaft herrschen soll. Halleluja. Uns gleich in Fleisch,
ein Menschenkind, und ungleich, da wir Sünder sind. Halle-
luja. Daß uns erschien solch' Freudenstern, laßt uns lob-
singen Gott dem Herrn. Halleluja. Lob dem Dreiein'gen
für und für. Allheil'ger Gott, dir danken wir! Halleluja.
6. **Chorgesang** von F. Mendelssohn-Bartoldy.
Mit der Freude zieht der Schmerz traulich durch die
Zeiten; schwere Stürme, milde Weste, bange Sorgen, frohe
Feste, wandeln sich zur Seite.
Und wo manche Thräne fällt, blüht auch manche Rose,
schon gemischt, noch eh' wir's bitten, ist für Thronen und
für Hütten Schmerz und Lust im Loose.
War's nicht so im alten Jahr? Wird's im neuen enden?
Sonnen wallen auf und nieder, Wolken gehn und kommen
wieder, und kein Wunsch wird's wenden.
Gebe denn, der über uns wägt mit rechter Wage jedem
Sinn für seine Freuden, jedem Muth für seine Leiden in
die neuen Tage.

Beamer in der Kreisverwaltung

Dresden, den 22. Juni 1911.

1. Die Kreisverwaltung hat die Aufgabe, die öffentlichen Angelegenheiten des Kreises zu verwalten und die Ausführung der Beschlüsse der Kreisversammlung zu besorgen. Die Verwaltung ist in verschiedene Abteilungen gegliedert, die unter der Leitung des Kreisverwalters stehen.

2. Die Kreisverwaltung ist für die Ausführung der Beschlüsse der Kreisversammlung verantwortlich. Sie ist verpflichtet, die Beschlüsse pünktlich und vollständig auszuführen.

3. Die Kreisverwaltung hat die Aufgabe, die öffentlichen Angelegenheiten des Kreises zu verwalten und die Ausführung der Beschlüsse der Kreisversammlung zu besorgen.

4. Die Kreisverwaltung ist für die Ausführung der Beschlüsse der Kreisversammlung verantwortlich. Sie ist verpflichtet, die Beschlüsse pünktlich und vollständig auszuführen.

5. Die Kreisverwaltung hat die Aufgabe, die öffentlichen Angelegenheiten des Kreises zu verwalten und die Ausführung der Beschlüsse der Kreisversammlung zu besorgen.

6. Die Kreisverwaltung ist für die Ausführung der Beschlüsse der Kreisversammlung verantwortlich. Sie ist verpflichtet, die Beschlüsse pünktlich und vollständig auszuführen.

7. Die Kreisverwaltung hat die Aufgabe, die öffentlichen Angelegenheiten des Kreises zu verwalten und die Ausführung der Beschlüsse der Kreisversammlung zu besorgen.

8. Die Kreisverwaltung ist für die Ausführung der Beschlüsse der Kreisversammlung verantwortlich. Sie ist verpflichtet, die Beschlüsse pünktlich und vollständig auszuführen.